

**Vollzugsverordnung
zum Gesetz über den Erwerb und Verlust des Kantons-
und des Gemeindebürgerrechts betreffend
Gebührentarif
(Gebührentarif Bürgerrechtsgesetz)**

vom ¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 35 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 1969 über Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)²,

beschliesst:

§ 1 Taxpunktsystem

¹ Die Gebühren werden nach Taxpunkten festgesetzt.

² Der Gebührenbetrag in Franken berechnet sich durch Vervielfachung der Anzahl Taxpunkte mit dem Wert des Taxpunktes.

§ 2 Wert des Taxpunktes

Der Wert des Taxpunktes beträgt 20.00 Franken.

§ 3 Taxpunkte

Die Taxpunkte betragen:

Nr.	Anteile	
	Gemeinde	Kanton
1 Einbürgerung		
Ausländerinnen und Ausländer		
1.1 mündige Einzelperson	63	41
1.2 Ehepaar	94	61
1.3 pro unmündiges Kind, wenn zusammen mit Eltern(-teil)	16	10
1.4 unmündiges Kind allein	46	31

2	Einbürgerung		
	Schweizer Bürgerinnen und Bürger		
2.1	Einzelperson	46	12
2.2	Ehepaar	68	18
2.3	pro unmündiges Kind, wenn zusammen mit Eltern(-teil)	11	3
3	Einbürgerung		
	Kantonsbürgerinnen und -bürger		
3.1	Einzelperson	46	
3.2	Ehepaar	68	
3.3	pro unmündiges Kind, wenn zusammen mit Eltern(-teil)	11	
4	Entlassung aus dem Bürgerrecht		
4.1	Einzelperson	5	7
4.2	Ehepaar	7	11
4.3	pro unmündiges Kind, wenn zusammen mit Eltern(-teil)	1	2

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den in Kraft.

Stans,

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Landschreiber

¹ A 2005, ...

² NG 121.1